

Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

AZ: 109-00000-2024/010-001

Schwerin, 04. März 2024

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 01.02.2024 [#298953]

Sehr geehrter Herr Neupert,

zu Ihren Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergeht folgende Entscheidung:

Nach hausinterner Prüfung der innerhalb der Staatskanzlei vorhandenen Unterlagen übersende ich Ihnen, diesem Bescheid gesondert als Anlage beigefügt, die von Ihnen erbetenen Dokumente. Im Übrigen lehne ich Ihre Anträge ab.

Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie folgende Informationen:

1. eine Auflistung aller Geschenke an die Staatskanzlei und deren Verbleib. Sind die Geschenke fotografisch erfasst?
2. eine Auflistung aller Geschenke von der Staatskanzlei und deren Schenkungsgrund.

Die Anfrage bezieht sich auf Geschenke im Jahr 2023.

Zum Antrag nach IFG M-V:

Die Prüfung Ihres Antrages nach dem IFG M-V hat ergeben, dass Ihnen die beigefügten Unterlagen auf Basis Ihrer Antragstellung herauszugeben sind. Über die Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung gestellten bzw. übersandten Dokumente hinaus, liegen der Staatskanzlei keine weiteren Unterlagen zu Ihrem Begehre vor.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie Auflistungen über Geschenke an die Staatskanzlei und deren Verbleib und Auflistungen über Geschenke von der Staatskanzlei und deren Schenkungsgrund für das Jahr 2023.

Eine solche Listenführung für die gesamte Staatskanzlei existiert nicht und ist auch nicht verpflichtend.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des Anspruchs auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG M-V nur die in einer Behörde tatsächlich vorhandenen, verkörperten Informationen sein können. Eine Pflicht zur Informationsbeschaffung, hier in Ausprägung der Erstellung der begehrten Auflistungen (insbesondere mit den vom Antragsteller erbetenen konkreten weiterführenden Informationen) besteht somit nicht.

Insoweit war gemäß § 11 Absatz 3 IFG M-V Ihrem Antrag nur teilweise, in dem als Anlage beigefügten Umfang, stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V.

Zu den Anträgen nach LUIG M-V und VIG:

Da Ihrem Begehr mit vorgenannter Entscheidung teilweise entsprochen wird, haben sich Ihre ergänzend auf das LUIG M-V und VIG gestützten, aber inhaltlich gleichlautenden Anträge erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Mit freundlichen Grüßen

